

An die

Kreisverbände und Kommunalfraktionen
von Bündnis 90/Die Grünen NRW

18. Februar 2009

URTEIL ZUM KOMMUNALWAHLTERMIN NRW

Liebe Freundinnen und Freunde,

der Verfassungsgerichtshof Münster hat heute Vormittag die Vorverlegung des Kommunalwahltermins für verfassungswidrig erklärt und damit einer gemeinsamen Klage der Landtagsfraktionen von SPD und Grünen stattgegeben. Das Gericht hat das viereinhalbmonatige Nebeneinander von gewählten und abgewählten Räten für rechtswidrig erklärt und damit den offensichtlichen Versuch der CDU-FDP-Koalition in Düsseldorf gestoppt, das Wahlrecht für parteitaktische Manöver zu missbrauchen. Wir Grünen begrüßen dieses Urteil, denn solche durchsichtigen Manipulationen schaden der Demokratie und untergraben die Legitimation der kommunalen Vertretungen.

Innenminister Wolf hat damit zum vierten Mal ein Gesetz zu verantworten, das vor dem Verfassungsgericht gescheitert ist. Als zuständiger Verfassungsminister hat er nicht dafür Sorge getragen, das Kommunalwahlrecht vor politischen Manipulationen zu schützen. Er hat, gemeinsam mit den Fraktionen von CDU und FDP, auch zu verantworten, dass nun in den Kommunen eine erhebliche Mehrarbeit und teilweise auch Verunsicherung entstehen. Wir halten Minister Wolf für nicht mehr tragbar und sehen auch Ministerpräsident Rüttgers in der Verantwortung, einzugreifen und ihn zu entlassen.

Derzeit ist noch unklar, auf welchen Zeitpunkt die Landesregierung nun den Wahltermin festsetzen wird. In den Medien wurden der 30. August sowie der 27. September gemeinsam mit der Bundestagswahl oder sogar ein Termin nach der Bundestagswahl genannt. Darüber gibt es hinter den Kulissen zwischen CDU und FDP ein erhebliches Gezerre. Wenn die schwarz-gelbe Koalition ihrer bisherigen Argumentation folgt ('Nicht zu viele Urnengänge', 'Erhöhung der Wahlbeteiligung') und

Weitere Informationen:

Horst Becker MdL · kommunalpolitischer Sprecher · Telefon 02 11/884-2754 · Telefax 02 11/884-3515 · horst.becker@landtag.nrw.de
Maria Klein-Schmeink · wiss. Mitarbeiterin · Telefon 02 11/884-2591 · Telefax 02 11/884-3512 · maria.klein-schmeink@landtag.nrw.de

bei den Kommunen keine zusätzlichen Kosten verursachen will, muss sie das Naheliegende tun: Kommunalwahl und Bundestagswahl zusammenlegen. Ansonsten geht die parteipolitische Trickserei weiter - zum Schaden für die Demokratie und die politische Kultur in unserem Land - und es würde in der nächsten Zeit weiter unklar sein, wie es weiter geht.

Wenn CDU und FDP den endgültigen Wahltermin festgesetzt haben, wird das Innenministerium den Wahltermin formal bekanntgeben.

Es kann noch nicht abschließend eingeschätzt werden, ob sich aus dem Urteil weitere wahlrechtliche Konsequenzen für bereits abgeschlossene Wahlvorbereitungen ergeben. Nach zuverlässigen Angaben aus dem Innenministerium ergeben sich keine Veränderungsnotwendigkeiten für bereits durchgeführte Wahlen zu den Ratsbewerberlisten und den aufgestellten OB-KandidatInnen, da der in Frage stehende Zeitraum innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode nicht berührt ist.

Sollten sich aus dem Urteil noch weitere rechtliche Folgen ergeben, werden wir Euch selbstverständlich unmittelbar informieren.

Sylvia Löhrmann,
Fraktionsvorsitzende

Horst Becker
kommunalpolitischer Sprecher

Anlagen:

- Grunddaten zur Kommunalwahl
- Pressemitteilung des Verfassungsgerichts
- Presserklärung Sylvia Löhrmann als Klageführerin
- Musterpresseentwurf für Euch vor Ort

Nachfolgend noch einmal einige orientierende Grunddaten:

Ende der laufenden Wahlperiode/ der Amtszeit von Bürgermeistern und Landräten
Grundsätzlich endet die laufende Wahlperiode der Räte am 20. Oktober 2009. Ebenso endet dann die Amtszeit der Bürgermeister und Landräte, sofern sie nicht nach den allgemeinen Kommunalwahlen 2004 und vor dem 17. Oktober 2007 gewählt wurden, deren Amtszeit endet am 20. Oktober 2014.

Rechtsnorm	Aufgabe	Alternativtermin	Alternativtermin
		30. August 2009	27. September 2009
Pfingsten: 30./31.5., 1.6. Sommerferien: 2.7. - 14.8. 2009 Herbstferien: 12.10. - 24.10.2009			
Gesetz zur Regelung der Wahlperiode der im Jahr 2004 gewählten kommunalen Vertretungen vom 17.6.2003			20.10. 2009
Gesetz über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahl mit den Europawahlen	Beginn der im Jahr 2009 neugewählten Vertretungen: 21.Oktober 2009		
GO NRW §47 Einberufung des Rates	Nach der Neuwahl muss die erste Sitzung innerhalb von vier Wochen stattfinden	Spätestens 27.9. 2009	Spätestens 25.10. 2009
§3 Zahl der Vertreter	spätestens 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode	20. Juli 2008	20. Juli 2008
§ 4 Wahlbezirke	spätestens acht Monate , der Wahlausschuss des Kreises spätestens sieben Monate vor Ablauf der Wahlperiode	Februar 2009/ März 2009	Februar 2009/ März 2009
§ 15 Bewerberlisten	Innerhalb der letzten 15 Monate vor Periodenende	Frühestens: ab 21. Juli 2008	Frühestens: ab 21. Juli 2008
§ 15 Bewerberlisten	Bewerber für die Wahlbezirke <u>frühestens</u> nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke	Oktober 2008	
§ 15 Abs. 1 Wahlvorschläge Späteste Möglichkeit zur Einreichung der Wahlvorschläge der Parteien, Wählergruppen u. Einzelbewerber	<u>Spätestens</u> 48 Tage vor der Wahl	Neu: 13.7. 2009	Neu: 10.8. 2009
§ 18 Abs. 3 Feststellung der Zulassung von Wahlvorschlägen	spätestens am neunund-dreißigsten Tage vor der Wahl Einlegung einer Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlausschusses innerhalb von drei Tagen nach Verkündung	Neu: 22.7. 2009	Neu: 19.8. 2009
KWO § 14 (Fn 31) Bekanntmachung über Einsichtnahme in Wählerverzeichnisse	spätestens am 24. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt zu geben	Neu: 6. 8. 2009	Neu: 3.9. 2009
KWahlG §19 Abs.1 Letzter Tag für die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge	spätestens am 20. Tag vor der Wahl	Neu: 7.9. 2009	Neu: 10.8. 2009



**Pressemitteilungen
des Verfassungsgerichtshofs
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Datum: 18. Februar 2009

Kommunalwahlen 2009 dürfen nicht am Tag der Europawahl stattfinden

Dies hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen durch heute verkündetes Urteil entschieden und damit einem entsprechenden Normenkontrollantrag der Landtagsabgeordneten der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stattgegeben.

In der mündlichen Urteilsbegründung führte der Präsident des Verfassungsgerichtshofs Dr. Bertrams u.a. aus:

Das Gesetz über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) vom 24. Juni 2008 sei mit demokratischen Grundsätzen insoweit unvereinbar und nichtig, als hiernach schon die Neuwahlen zu der am 21. Oktober 2009 beginnenden Kommunalwahlperiode am Tag der Europawahl stattfinden sollten.

Trotz aller Regelungsverschiedenheit im Detail schrieben das Grundgesetz und alle Länderverfassungen übereinstimmend vor, dass das Parlament innerhalb eines eng umrissenen Zeitraums erstmals zusammentreten müsse. Sämtlichen einschlägigen Fristvorgaben in den Länderverfassungen und im Grundgesetz liege nämlich die Überzeugung zugrunde, dass der Zeitraum zwischen der Wahl und der Konstituierung der gewählten Gremien begrenzt sein müsse, damit periodische Neuwahlen den notwendigen Verantwortungszusammenhang zwischen dem Volk und seinen Organen begründen könnten.

Als gemeinsame Verfassungsüberzeugung lasse sich den geltenden Verfassungsbestimmungen sowie der Verfassungswirklichkeit das demokratische Grunderfordernis entnehmen, dass zwischen Wahl und Konstituierung neu gewählter Volksvertretungen äußerstenfalls drei Monate liegen dürften. Im Verfassungsrecht des Bundes und aller Länder finde sich keine längere Frist.

Durch das KWahlZG ergebe sich einmalig im Jahre 2009 ein Zeitraum zwischen den Kommunalwahlen und der Konstituierung der neu gewählten Gremien von mindestens vier Monaten und 13 Tagen, der sich auf über fünf Monate verlängern könne. Ein derart langer Zeitraum könne - auch einmalig - allenfalls dann gerechtfertigt sein, wenn hierfür gewichtigere Belange von Verfassungsrang oder sonstige "zwingende" Gründe des Gemeinwohls angeführt werden könnten. Diese Voraussetzungen lägen nicht vor. Zwar sei die Zusammenlegung der Wahlen grundsätzlich legitim und habe auch Verfassungsrang, weil mit ihr unter anderem die Erhöhung der Wahlbeteiligung und damit eine Stärkung demokratischer Legitimation angestrebt werde. Die Überschreitung des verfassungsrechtlich gebotenen Dreimonatszeitraums verstoße jedoch bereits deshalb gegen die Verfassung, weil das Ziel des Gesetzgebers, die allgemeinen Kommunalwahlen dauerhaft mit den Europawahlen zusammenzulegen, auch auf anderem, verfassungsrechtlich unbedenklichem Wege erreichbar sei. Mit der Verkürzung der nächsten Wahlperiode und der

Zusammenlegung der Wahlen ab dem Jahr 2014 würden die verfassungsrechtlichen Bedenken entfallen. Allein der Wunsch des Gesetzgebers, die mit der Zusammenlegung der Wahltermine angestrebten Ziele bereits im Jahr 2009 zu verwirklichen, rechtfertige die Überschreitung des verfassungsrechtlich gebotenen Zeitraums nicht.

- VerfGH 24/08 -

PRESSEMITTEILUNG



18. Februar 2009

SPD und GRÜNE mit Klage vor Verfassungsgericht erfolgreich LÖHRMANN: SEHR GUTER TAG FÜR DIE DEMOKRATIE

Sylvia Löhrmann MdL, Fraktionsvorsitzende und Klageführerin für die Grüne Landtagsfraktion begrüßt das heutige Urteil des NRW-Verfassungsgerichtshofes in Münster gegen die Zusammenlegung der Kommunalwahlen mit der Europawahl und erklärt dazu:

„Das ist ein sehr guter Tag für die Demokratie und die politische Kultur in unserem Lande. Das Verfassungsgericht hat dem offenkundigen Versuch von CDU und FDP, den Kommunalwahltermin aus parteitaktischem Kalkül vorzuziehen und politisch zu manipulieren, eine eindeutige Absage erteilt. Der Wählerwille ist kein Spielball parteipolitischer Willkür.

Innenminister Wolf ist damit zum vierten Mal mit einem von ihm verantworteten Gesetz vor dem Verfassungsgericht gescheitert. Er hat seinem Amt wiederholt schweren Schaden zugefügt und ist als Hüter der Verfassung nicht länger tragbar. Die Gesamtverantwortung für diese Vorgänge trägt Ministerpräsident Rüttgers. Er ist aufgefordert, weitere parteipolitische Trickserien zu unterbinden.

Wir fordern CDU und FDP auf das Naheliegende zu tun: die Kommunalwahlen mit der Bundestagswahl zusammenzulegen. Das sichert eine hohe Wahlbeteiligung, und die Kommunen können Kosten sparen. Die Menschen in NRW wissen sehr genau, ob sie den Deutschen Bundestag oder ihren Stadtrat wählen. Und sie wissen auch, mit welcher Stimme es um die Bundeskanzlerin oder ihren Bürgermeister geht.“

KOMMUNALE MUSTERPRESSE:

Verfassungsgericht kippt Wahltermin GRÜNE: Sehr guter Tag für die Demokratie

Kreisverbandsvorsitzende/r / Fraktionsvorsitzende/r der Grünen in XXX zum Urteil des Verfassungsgerichtshofes zum Kommunalwahltermin:

"Wir Grünen begrüßen dieses Urteil, denn damit haben die Richter den offensichtlichen Versuch der CDU-FDP-Koalition in Düsseldorf gestoppt, das Wahlrecht für parteitaktische Manöver zu missbrauchen. Das viereinhalbmonatige Nebeneinander von gewählten und abgewählten Räten hätte der kommunalen Demokratie geschadet und hätte die Legitimation der kommunalen Vertretungen untergraben.

Würde jetzt die schwarz-gelbe Koalition ihrer bisherigen Argumentation folgen und wollte sie die Wahlbeteiligung stärken, müsste sie nun die Kommunalwahl auf den Termin der Bundestagswahl legen."

Abgeordneter XY / Parteisprecher/in XY in XXX fordert nun die Landesregierung auf, schnellstens Klarheit für die Wählerinnen und Wähler über den Wahltermin zu schaffen und dabei endlich mit den parteipolitischen Trickereien aufzuhören. Alles andere führt zu mehreren Wahlen in kurzer Zeit, zu Wahlmüdigkeit und noch dazu zu erheblichen Mehrkosten.

"Mehrere Urnengänge in kurzer Zeit sind den Wählerinnen und Wählern nicht vermittelbar. Nicht nur bei unseren kommunalpolitischen Aktiven, sondern auch bei vielen anderen ist Unmut über das Gezerre über den Wahltermin entstanden. Der Respekt vor den Wählerinnen und Wählern und auch vor den ehrenamtlich Aktiven gebietet es, dass die schwarz-gelbe Landesregierung jetzt alle parteitaktischen Spiele unterlässt und kurzfristig den Kommunalwahltermin auf das Datum der Bundestagswahl am 27. September legt."